Feuerwehrverein Auerbach/Eckersbach 1999 e.V.

VEREINSSTATUT

VEREINSSTATUT

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Feuerwehrverein Auerbach/Eckersbach 1999 e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und ist eingetragen in das Vereinsregister.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Feuerwehrverein Auerbach/Eckersbach 1999 e. V. hat den Zweck:

a) das Feuerwehrwesen in den Stadtteilen Auerbach und Eckersbach zu fördern
b) den Brandschutzgedanken zu popularisieren
c) die Jugendfeuerwehr Zwickau-Auerbach zu fördern und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten
d) die Attraktivität der Jugendfeuerwehr Zwickau-Auerbach zu erhöhen
e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Traditionspflege der Feuerwehr Zwickau-Auerbach zu fördern

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Heranführen von Jugendlichen an den Brandschutz
- Verbesserung des Ausrüstungsstandes der Jugendfeuerwehr Zwickau-Auerbach
- Unterstützung von Fahrten zu Treffen und Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr
- Einsetzen für die Ehrung von besonders aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau-Auerbach
- Teilnahme an Veranstaltungen des öffentlichen Lebens und damit verbunden Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Stadtteilinteressen wie z. B. Sauberkeit und Sicherheit

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf den unter § 2 Ziffer 1 beschriebenen Gebieten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

a) natürliche Personen
b) juristische Personen
c) Ehrenmitglieder

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedersammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu richten.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern in ihrer Höhe und Fälligkeit nach den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten. Die Erteilung eines Bankeinzugsverfahrens ist zulässig.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(1.1) durch den Tod mit dem Todestag

(1.2) durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses

(1.3) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorstandsvorsitzenden zugegangen ist.

(1.4) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:

(1.4.1) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern nur mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

(1.4.2) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat, erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7
Beiträge und Mittel des Vereins

(1) Art und Höhe der Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

(2) Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden (Geld- und Sachspenden)
- Zuschüsse
- öffentliche Mittel
- gesellschaftliche Veranstaltungen.

(3) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Für Schüler, Auszubildende, Studenten und in begründeten Ausnahmefällen sollen ermäßigte Beiträge und/oder Umlagen nach deren finanziellen Möglichkeiten vorgesehen werden.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

4. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

5. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist durch den Vereinsvorstand mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Außerordentliche Mitgliedersammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, der unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen ist, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes geleitet.
Bei Wahlen des Vereins überträgt der Versammlungsleiter die Aufgaben für die Dauer des Wahlgangs an ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied (Wahlleiter).

(2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen und Ehrenmitglieder sowie je ein autorisierter Vertreter der juristischen Personen. In der Mitgliederversammlung hat jedes dieser Mitglieder eine Stimme.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Anwesenden ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann offen abgestimmt werden.

(8) Über die Durchführung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet ist.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei Stellvertreter
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassierer/in
5. zwei Beisitzer

(2) Der Vorstand konstituiert sich nach seiner Wahl. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt allein. Die Stellvertreter sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes sowie Erarbeitung des Arbeits- und Finanzplanes

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben der Gründe verlangen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, können der Wehrleiter und der Beauftragte der Jugendfeuerwehr der FF Zwickau-Auerbach beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 14
Kassenführung

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den in §7 Ziffer 2 genannten Mitteln.

(2) Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € entscheidet der Vorstand. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der/die Kassierer/in hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

§ 15
Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses, noch Mitarbeiter des Vereins sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Konten, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich (hinsichtlich vorhandener Vorstandsbeschlüsse/Mitgliederversammlungsbeschlüsse für die Ausgaben) und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 16
Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere dem Vereinszweck dienenden Ziele besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 17
Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen!

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 18
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagungsordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freundliche Nachbarn e.V.“ Dieser hat es ausschließlich zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zwickau-Auerbach im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19
Schlussbestimmung

Diese Änderung der Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 28.09.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.